Nr. 83 Mittwoch, den 13. April 1910 17. Jahrgang

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werkthätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährl. 2,10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährl. 42 Pfg., monatl. 14 Pfg.).

Redaktion: Tauchaer Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telephon: 13693. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabend).

Inserate kosten die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Beilegen von Prospekten ist 3.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtauflage, bei Teilauflage 4 Mk. — Der Betrag ist im voraus zu entrichten. Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Annahme: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21, Hofgebäude. Telephon: 2721.

Feuilleton-Beilage

Leipziger Volkszeitung 1910. Nr. 83 Redakteur: Dr. Gustav Morgenstern

Kunstchronik.

Die Erledigung des Karl May. Vor dem Charlottenburger Schöffengericht stand gestern als Kläger der berüchtigte Reiseschriftsteller Karl May, dessen abenteuerliche Elaborate leider immer noch eine vielbeliebte Jugendlektüre sind und die würdigste Vorbereitung auf die wüsteste Schundliteratur bilden. Er klagte gegen Rudolf Lebius wegen Beleidigung. Gegenstand der Klage bildete ein Brief, in dem Lebius den Kläger als „geborenen Verbrecher" bezeichnet hatte.

In der Verhandlung trat Rechtsanwalt Paul Bredereck als Vertreter des Beklagten einen Wahrheitsbeweis an. Er brachte unter anderm folgendes zum Vortrag: Karl May, der in Hohenstein-Ernstthal als Sohn einer Hebamme geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erstemal mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, in der er der Oberführer war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, so daß schließlich die beteiligten Städte um Absendung von Militär baten. An dieser May-Jagd hätten sich unter anderm auch die Hohensteiner Feuerwehr und mehrere Turnvereine beteiligt. Der Schlupfwinkel der Mayschen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinewand austapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenaufseheruniform an, fesselte dann seinem Freunde Krüpel die Hände und passierte so die Militärkette. May habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtshaustische, ganz à la Schinderhannes, geschrieben habe: „Hier haben May und Krüpel gesessen und haben Brot und Wurst gegessen. Karl May, Räuberhauptmann." — Krüpel wurde seinerzeit dann erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals vier Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben; gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg fromme katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum „berühmten Weltreisenden" geworden. So habe ihn unter anderm die sehr fromme Fürstin von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloß eingeladen und ihn in ihrem fürstlichen Wagen vom Bahnhofe abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Doktortitel beigelegt und habe es sogar fertiggebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Rechtsanwalt Bredereck die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden. — Der Kläger May erklärte: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern." Der Beklagte Lebius führte zur Charakterisierung des Klägers folgendes an: Die Redaktion des Dresdner Adreßbuchs habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Doktortitel zustände. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breiteste Oeffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher des Klägers, die nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteraturseuche und der Nick-Carter- und ähnlicher Geschichten. Der tiefgehenden Einwirkung eines solchen Mannes auf die deutsche Jugend müsse mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete dann ein auf 15 Mark Geldstrafe lautendes Urteil. Rechtsanwalt Bredereck protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befunden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe, und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Bredereck führte in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte auf Freisprechung.

Dies Urteil tut hoffentlich seine Wirkung. Schon seit Jahren kämpft die deutsche Lehrerschaft einen zähen Kampf gegen die verlogene Abenteurerliteratur, die May produziert; es ist bisher nicht gelungen, diese Produkte einer vagabundierenden Phantasie von der Jugend fernzuhalten und aus den Volksbibliotheken zu vertreiben. Die Verteidiger Mays werden nun wohl stutzig werden, wenn sie erfahren, daß der Phantasie Karl Mays sein Vorleben entspricht, daß sie in überraschender Weise „echt" ist, und begreifen lernen, daß Freunde gesunder Volksbildung mit vollem Recht leidenschaftlich gegen den Mayschen Einfluß angekämpft haben.

*